

## Vorblatt

### **Ziel(e)**

Hilfe für die InhaberInnen von Buschenschänken nach schwerwiegenden Ernteaufällen dadurch, dass die Verordnung festlegt, dass sie im ernteaufallsbedingten Ausmaß Trauben auch aus anderen Bundesländern zukaufen dürfen.

### **Inhalt**

Festlegung, dass im Falle eines schwerwiegenden Ernteaufalls auch Trauben aus anderen Bundesländern im ernteaufallsbedingten Umfang, zeitlich begrenzt, zugekauft werden können.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Stmk. Traubenzukaufsverordnung 2016  
 Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft  
 Laufendes Finanzjahr: 2016  
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

#### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Das schwerwiegende Frostereignis und der Schneebruch in der Steiermark während der 17. Woche (Ende April 2016) haben auch im Weinbau zu dramatischen Schäden (Schadensausmaß ca. 90 Prozent) geführt.

InhaberInnen von Buschenschänken sind durch dieses Schadensereignis im besonderen Maße betroffen. Nach dem Stmk. Buschenschankgesetz dürfen sie nur den, aus ihrer eigenen Ernte stammenden und in ihrem eigenen Betrieb mit Kellerwirtschaft erzeugten Wein an Gäste entgeltlich ausschenken. Das geltende Gesetz sieht zwar vor, dass auch jener aus im ernteausfallsbedingten Umfang zugekauften Trauben erzeugter Wein als selbst erzeugter Wein zu verstehen ist. Es schränkt aber gleichzeitig ein, dass der Zukauf aus der Weinbauregion Steiermark stammen muss.

Nachdem nun aber der gesamte steirische Weinbau durch Frost und Schneebruch ein Schadensausmaß von ca. 90 Prozent erfahren hat, ist der Zukauf von Trauben in der Steiermark nicht möglich.

Um den drohenden ernteausfallsbedingten Schaden auszugleichen, hat der Landtag Steiermark in einem Dringlichkeitsverfahren die Landesregierung mit einer Novelle zum Buschenschankgesetz ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass auch Trauben in einem ernteausfallsbedingten Umfang aus anderen Bundesländern, zeitlich begrenzt, zugekauft werden dürfen.

Mit dieser Verordnung wird die Ermächtigung für die Landesregierung in Anspruch genommen.

##### Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne die Verordnung müsste der Großteil der steirischen Buschenschankbetriebe für ein oder zwei Jahre geschlossen werden, was wiederum viele BuschenschankinhaberInnen zur Aufgabe ihres Betriebes veranlassen würde.

#### Ziel

Hilfe für die InhaberInnen von Buschenschänken nach drohenden schwerwiegenden Ernteausfällen. Hilfe soll ihnen dadurch zu Teil werden, dass durch die Verordnung auch Trauben aus anderen Bundesländern im ernteausfallsbedingten Umfang zeitlich begrenzt zugekauft werden können.

Wie sieht Erfolg aus:

<u>Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA</u>	<u>Zielzustand Evaluierungszeitpunkt</u>
Buschenschankbetriebe dürfen im Jahr 2016 trotz drohenden, schwerwiegenden Ernteausfalls keine Trauben aus anderen Bundesländern zukaufen.	Durch eine Traubenzukaufsverordnung 2016 dürfen Buschenschankbetriebe nach dem drohenden, schwerwiegenden Ernteausfall, auch Trauben aus anderen Bundesländern im ernteausfallsbedingten Umfang zukaufen.

### Maßnahmen

Erlassung einer Verordnung durch die Landesregierung. Mit dieser Verordnung erlaubt sie den Buschenschankbetrieben im Falle eines drohenden schwerwiegenden Ernteausfalls den Zukauf von Trauben aus anderen Bundesländern im ernteausfallsbedingten Umfang.

Wie sieht Erfolg aus:

<u>Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA</u>	<u>Zielzustand Evaluierungszeitpunkt</u>
Keine Verordnung der Landesregierung erlassen.	Verordnung der Landesregierung existiert. .

### Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2016

Evaluierungsmethode: Auf Grund der Verordnung werden im ernteausfallsbedingten Ausmaß Trauben aus anderen Bundesländern zugekauft oder nicht.

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 1:

Die Vorgehensweise für den Einkauf von Trauben aus anderen Bundesländern im ernteausfallsbedingten Ausmaß könnte im Wesentlichen wie folgt aussehen:

Nach Inkrafttreten der Verordnung führt der/die InhaberIn der Buschenschänke eine persönliche Einschätzung des Umfangs des Traubenernteausfalls in ihrem/seinen Betrieb durch und schließt in der Folge ein Rechtsgeschäft mit einem Traubenverkäufer aus einem anderen Bundesland ab, mit welchem sie/er im Ausmaß des geschätzten Traubenernteausfalls Trauben zukaufte. Zur Erntezeit werden diese Trauben auf den Betrieb in der Steiermark verbracht. In dieser Zeit kann die/der BuschenschankinhaberIn auch den tatsächlichen Ernteausfall in ihrem/seinem Betrieb feststellen.

Der Ernteausfall wird annähernd dadurch errechnet, dass vom Durchschnittsertrag der Traubenernten aus den letzten drei Jahren der Ernteertrag 2016 abgezogen wird. Die so errechnete Traubenmenge darf von den steirischen Buschenschankbetrieben zu Wein verarbeitet und ausgeschenkt werden. Eine darüber hinausgehende Menge an erzeugtem Wein mit Trauben aus anderen Bundesländern darf nur zum privaten Verzehr oder als Handelswein verwendet werden, wobei die Kennzeichnungsbestimmungen nach dem Österreichischen Weingesetz einzuhalten sind.